

IW-Kurzbericht 1/2020

62 Milliarden Euro für Entgeltfortzahlung bei Krankheit

Jochen Pimpertz, 13. Januar 2020

Im Jahr 2018 haben die Arbeitgeber für ihre erkrankten Mitarbeiter 51,6 Milliarden Euro an Bruttogehältern und weitere 10,2 Milliarden Euro an Sozialversicherungsbeiträgen gezahlt. Nicht nur ein leicht erhöhter Krankenstand, sondern auch die günstige Beschäftigungsentwicklung sowie die jährlichen Lohnsteigerungen treiben die Kosten.

Nach den Daten des Dachverbands der Betriebskrankenkassen ist der Krankenstand 2018 gegenüber dem Vorjahr leicht gestiegen (BKK-Dachverband, 2019, 58). Seit dem historischen Tiefstand im Jahr 2006 setzt sich damit der längerfristige Trend fort. Das wirkt sich nicht nur auf die betrieblichen Abläufe aus, sondern auch auf die Arbeitskosten.

Denn fehlt ein Mitarbeiter krankheitsbedingt, zahlt der Arbeitgeber das volle Gehalt für bis zu sechs Wochen (§ 3 EFZG) – erst danach springt die gesetzliche Krankenkasse ein. Deren Krankengeld beträgt allerdings nur 70 Prozent des regelmäßigen Bruttoentgelts (§ 47 SGB V). Kürzere Fehlzeiten, die auf dieselbe Erkrankung zurückzuführen sind, werden dabei innerhalb von 12 Monaten summiert. Bei anderen Erkrankungsursachen beginnt die sechswöchige Fortzahlungsfrist von neuem. Das Entgelt wird auch während des Mutterschutzes gezahlt (§ 19 MuSchG), also sechs Wochen vor dem errechneten

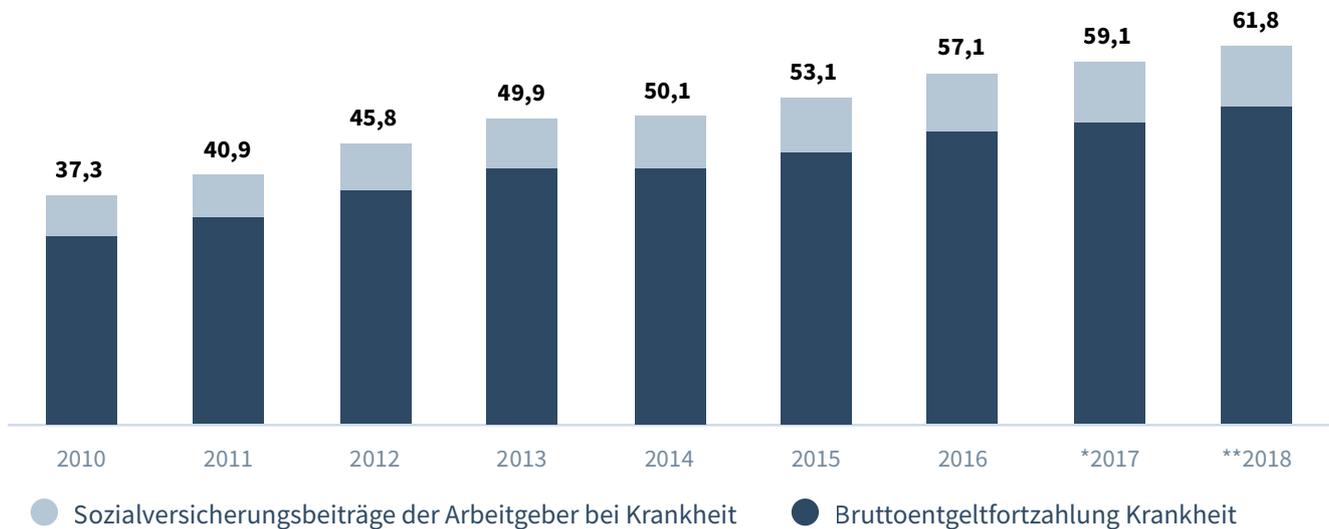
Entbindungstermin sowie acht Wochen nach der Geburt.

Die Höhe der Aufwendungen werden im Sozialbudget dokumentiert (BMAS, 2019). Sieht man von Zeiten des Mutterschutzes ab, zahlten die Arbeitgeber im Jahr 2018 Gehälter in Höhe von 51,6 Milliarden Euro für ihre erkrankten Mitarbeiter. Das Sozialbudget weist allerdings nur Bruttoentgelte aus und greift damit zu kurz. Denn auch die darauf entfallenden Arbeitgeberbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung werden im Fall einer Erkrankung weiter gezahlt.

Weil die Sozialversicherungsbeiträge nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze fällig werden, droht eine einfache Hochrechnung mit dem anteiligen Beitragssatz die zusätzlichen Arbeitgeberaufwendungen zu überschätzen. Näherungsweise kann der beitragsfreie Gehaltsanteil aber mithilfe der Versichertenstatistik der Gesetzlichen Rentenversicherung geschätzt werden (Deutsche Rentenversicherung, 2018). Dabei wird unterstellt, dass Unternehmen auch für privat krankenversicherte Mitarbeiter einen Arbeitgeberzuschuss zahlen. Neben den Beitragsanteilen zur Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung zahlen sie auch den Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung, der für die Gewerbliche Wirtschaft als durchschnittlicher Prozentsatz aus

Arbeitgeberaufwendungen für die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

in Milliarden Euro



● Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitgeber bei Krankheit ● Bruttoentgeltfortzahlung Krankheit
*2017: vorläufig, **2018: geschätzt; Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitgeber einschließlich gesetzliche Unfallversicherung; Entgeltfortzahlung ohne Mutterschutz. Quellen: BMAS; Deutsche Rentenversicherung; eigene Berechnungen

Beitragsoll und Entgeltsumme geschätzt wird (DGUV, 2018).

Für die krankheitsbedingt ausfallenden Mitarbeiter sind so im Jahr 2018 geschätzt 10,2 Milliarden Euro an Arbeitgeberbeiträgen hinzuzurechnen. In der Summe zahlten die Arbeitgeber also knapp 62 Milliarden Euro – ein Plus von 2,9 Milliarden Euro gegenüber dem Vorjahr. Bei der nächsten Aktualisierung wird der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung sogar noch höher ausfallen, weil seit dem 1.1.2019 auch der Zusatzbeitrag zur Gesetzlichen Krankenversicherung paritätisch finanziert wird.

Die Aufwendungen für die Entgeltfortzahlung steigen aber nicht nur aufgrund höherer Fehlzeiten kontinuierlich. Denn selbst bei einer konstanter Fehlzeitenquote würden die anhaltend günstige Beschäftigungsentwicklung zusammen mit den jährlichen Gehaltsanpassungen zu stetig steigenden Aufwendungen führen.

Literatur

BKK Dachverband, 2019, Gesundheitsreport 2019, <https://www.bkk-dachverband.de/publikationen/bkk-gesundheitsreport.html> [18.12.2019]

BMAS, 2018b, Tabelle III-2 des Sozialbudgets 2018, Referat Ib3 „Demografie, Sozialbudget, Finanzierungsrechnungen zu Sozialleistungen“ [10.12.2019]

Deutsche Rentenversicherung, 2018, Versicherte. Aktiv Versicherte. Versicherungspflichtig Beschäftigte im Berichtsjahr (einzelne Jahre von 1999-2014). Verteilung nach Alter am Jahresende (Altersgruppen) sowie nach Verteilung nach Klassen (2.500 Euro) erzielter Jahresentgelte, Berichtsjahr 2014, http://forschung.deutsche-rentenversicherung.de/ForschPortalWeb/view3sp.jsp?viewName=staktakt_Versicherteaktiv+Versicherte&viewCaption=Statistiken - Versicherte - Aktiv Versicherte&chmenu=ispwNavEntriesByHierarchy237 [6.12.2018]

DGUV – Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung Spitzenverband, 2018, Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der Gewerblichen Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand, 2017, Paderborn

EFZG – Entgeltfortzahlungsgesetz, Gesetz über die Zahlung von Arbeitsentgelt an Feiertagen und im Krankheitsfall vom 26. Mai 1994, zuletzt geändert am 23. Juli 2015, Bundesgesetzblatt Jg. 2015 Teil I Nr. 30, S. 1211-1244

MuSchG – Mutterschutzgesetz, Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium vom 24. Januar 1954, zuletzt geändert am 23. Mai 2017, Bundesgesetzblatt JG. 2017 Teil I Nr. 30, S. 1228-1244

SGB V - Sozialgesetzbuch V, Gesetzliche Krankenversicherung, https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/ [18.12.2018]